

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

BESCHLUSS Nr. U4

vom 13. Dezember 2011

**über die Erstattungsverfahren gemäß Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009**

(Text von Bedeutung für den EWR und das Abkommen EG/Schweiz)

(2012/C 57/04)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf Artikel 72 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, wonach die Verwaltungskommission alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ergeben,

gestützt auf Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

gestützt auf Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009,

gemäß Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird ein Erstattungsmechanismus eingeführt, um eine fairere finanzielle Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten in den Fällen zu erreichen, in denen Arbeitslose in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen. Die Erstattung soll die zusätzliche finanzielle Belastung des Wohnmitgliedstaates ausgleichen, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erbringt, ohne von den betroffenen Personen während ihrer letzten Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat Beiträge erhalten zu haben.
- (2) Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die der Wohnmitgliedstaat gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erbracht hat, werden von dem Staat erstattet, dessen Recht zuletzt für die arbeitslose Person galt, unabhängig von den Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften dieses Staates.
- (3) Gemäß Artikel 65 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden Zeiträume, in denen Leistungen gemäß Absatz 5 Buchstabe b dieses Artikels exportiert

wurden, vom Erstattungszeitraum abgezogen; andere Zeiträume, in denen die betroffene Person vom Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten hat (insbesondere Leistungen gemäß Artikel 65 Absatz 1 oder gemäß Artikel 65 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), werden nicht abgezogen.

- (4) Gemeinsam vereinbarte bewährte Verfahren tragen zu einer raschen und effizienten Begleichung der Forderungen zwischen den Trägern bei.
- (5) Damit die Träger eine einheitliche und kohärente Anwendung der EU-Bestimmungen über die Erstattungsverfahren gemäß Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gewährleisten können, sind Transparenz und klare Leitlinien nötig —

BESCHLIESST:

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES ERSTATTUNGSVERFAHRENS

1. Hat eine Person gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 („Grundverordnung“) von ihrem Wohnmitgliedstaat Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten, so wird aufgrund der Erstattungsbestimmungen der Absätze 6 und 7 dieses Artikels die finanzielle Belastung zwischen dem Wohnmitgliedstaat („Gläubigerstaat“) und dem Mitgliedstaat aufgeteilt, dessen Recht für die arbeitslose Person zuletzt gegolten hat („Schuldnerstaat“).
2. Ein Antrag auf Erstattung kann nicht deswegen abgelehnt werden, weil die betroffene Person nach dem nationalen Recht des Schuldnerstaates keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit gehabt hätte.
3. Der Gläubigerstaat kann nur dann Erstattung beanspruchen, wenn die betroffene Person, bevor sie arbeitslos wurde, im Schuldnerstaat Zeiten einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat und derartige Zeiten im letzteren Staat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

II. FESTLEGUNG DES ERSTATTUNGSZEITRAUMS

1. Der in Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung genannte Zeitraum von drei bzw. fünf Monaten, für den ein Erstattungsantrag gestellt werden kann („Erstattungszeitraum“), beginnt mit dem ersten Tag, für den tatsächlich Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuerkannt werden. Der Erstattungszeitraum endet mit dem Ablauf des in Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung festgelegten Zeitraums (drei bzw. fünf Monate), unabhängig davon, ob es während dieses Zeitraums gemäß dem Recht des Gläubigerstaates zu einer Minderung, einer Aussetzung oder einem Entzug des Anspruchs auf oder der Zahlung von Leistungen kommt.

2. Ein neuer Erstattungsantrag kann erst dann gestellt werden, wenn die betroffene Person die Voraussetzungen laut dem Recht des Gläubigerstaates gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Grundverordnung für einen neuen Leistungsanspruch erfüllt, sofern dieser Anspruch nicht die Fortführung einer früheren Entscheidung zur Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist.

3. Unbeschadet Artikel 65 Absatz 6 vierter Satz der Grundverordnung dürfen vom erstattungsfähigen Zeitraum keine anderen Bezugszeiten von Leistungen bei Arbeitslosigkeit abgezogen werden, die aufgrund des Rechts des Schuldnerstaates gezahlt wurden.

III. VERLÄNGERUNG DES ERSTATTUNGSZEITRAUMS GEMÄSS ARTIKEL 65 ABSATZ 7 DER GRUNDVERORDNUNG

1. Der Erstattungszeitraum wird gemäß Artikel 65 Absatz 7 der Grundverordnung auf fünf Monate verlängert, wenn die betroffene Person während der 24 Monate, die dem Tag vorausgehen, ab dem die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tatsächlich zuerkannt werden, mindestens 12 Monate beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig war und diese 12 Monate für den Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit anrechenbar sind.

2. Die Ausdehnung des Erstattungszeitraums gemäß Artikel 65 Absatz 7 der Grundverordnung kann nicht deswegen abgelehnt werden, weil die betroffene Person unter dem nationalen Recht des Schuldnerstaates keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hätte.

IV. FESTSETZUNG DER ERSTATTUNGSHÖCHSTBETRÄGE GEMÄSS ARTIKEL 70 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 987/2009 („DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG“)

1. Die Erstattungshöchstbeträge, die für die in Anhang 5 der Durchführungsverordnung genannten Mitgliedstaaten gelten und auf die in Artikel 70 letzter Satz der genannten Verordnung verwiesen wird, sind der Verwaltungskommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres mitzuteilen. Jeder der in Anhang 5 genannten Mitgliedstaaten übersendet eine solche Mitteilung mit dem für das betreffende Kalenderjahr geltenden Höchstbetrag und einer Beschreibung der Berechnungsmethode.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Wenn ein Erstattungsantrag an den Schuldnerstaat gerichtet wurde, hat eine nachträgliche Änderung der Höhe der entsprechenden Arbeitslosenleistung, die rückwirkend gemäß dem Recht des Gläubigerstaates vorgenommen wurde, keinerlei Auswirkung auf die vom Gläubigerstaat mitgeteilte Forderung.

2. Der „Gesamtbetrag“ der vom Wohnortträger erbrachten Leistungen (Artikel 65 Absatz 6 zweiter Satz der Grundverordnung) umfasst alle Kosten vor eventuellen Abzügen („Bruttobetrag“), die dem Gläubiger im Zusammenhang mit den Arbeitslosenleistungen entstanden sind.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Bestimmungen über die Erstattung gemäß Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung betreffen nur Leistungen, die auf der Grundlage des Artikels 65 Absatz 5 Buchstabe a der Grundverordnung erbracht wurden.

2. Die Anwendung dieser Erstattungsverfahren sollte vom Prinzip der guten Zusammenarbeit zwischen den Trägern, von Pragmatismus und Flexibilität geleitet sein.

3. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

4. Er gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung für alle Erstattungsanträge, die zu diesem Datum noch nicht abgewickelt sind.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission
Elżbieta ROŻEK